

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes:

Nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohnes (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) vom 13.11.2018 (BGBl. I S. 1876) in Verbindung mit dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen - Landesmindestlohngesetz - vom 17.07.2012 (Brem.GBl. S. 300), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes vom 14.05.2019 (Brem.GBl. S. 361), ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuell geltenden Bundesmindestlohns zu zahlen.

Aufgrund der Regelungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen verpflichte ich mich/Wir verpflichten uns zusätzlich und entsprechend § 5 i.V.m. § 2 des Landesmindestlohngesetzes,

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die nicht einem Ausbildungsverhältnis stehen (§ 22 Abs. 2 MiLoG) sowie
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren (§ 22 Abs. 3 MiLoG),

mindestens ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuell geltenden Bremischen Landesmindestlohns zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohnes befreit nicht von den Verpflichtungen nach dem MiLoG.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben hierzu nach § 264 StGB subventionserheblich sind. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes (Offenbarungspflicht) bin ich/sind wir hingewiesen worden.

Ich/Wir bestätige/n, unseren Mitarbeitern den Mindestlohn zu zahlen, der ihnen nach jeweils geltender Gesetzeslage zusteht.

Bremen,

(Stempel und Unterschrift des Kreditnehmers/ Unternehmens)